

**Zeitschrift:** Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur  
**Herausgeber:** Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte  
**Band:** 8 (1928-1929)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Zur Lösung der Römischen Frage  
**Autor:** His, Eduard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-156767>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tan ist, und daß jede einschneidende Verfassungsänderung nicht nur den toten Buchstaben, sondern auch das lebendige Leben der Nation berührt.

## Zur Lösung der Römischen Frage.

Von Eduard His.

Die ersten dürfstigen Bekanntmachungen über eine Lösung der sog. Römischen Frage durch die Verträge vom 11. Februar 1929 zwischen der päpstlichen Kurie und dem Königreich Italien kommen nicht ganz unerwartet; denn seit dem Weltkriege wurden stets Lösungsversuche diskutiert. Dass eine formell einwandfreie juristische Verständigung der Parteien erwünscht sei, wurde zu einer stets allgemeiner anerkannten Überzeugung. Denn der Form nach war der Kriegszustand zwischen Italien und dem Kirchenstaat 1870 nicht durch einen Friedensschluss, sondern bloß tatsächlich beendet worden. Es tauchte daher schon während des Weltkrieges der Vorschlag auf, es solle dem Papste, als Rest des entzerrten Kirchenstaates, der Vatikan mit etwas Umgelände als Staatsgebiet überlassen werden, unter Wahrung im übrigen der Integrität Italiens; dieser neue „Kirchenstaat“ solle auch die völkerrechtliche Anerkennung weiterer christlicher Mächte erlangen. Für eine solche Lösung schienen die Verhältnisse im Königreich nicht ungünstig, da sich eine starke klerikale Volkspartei entwickelt hatte, die ebenfalls mächtigen Sozialisten sich nicht als Gegner der Verständigung erwiesen, und somit nur ein traditionelles Widerstreben der Liberalen und des savoyischen Königshauses zu überwinden war.

An internationaler Achtung hatte es der Kurie zwar längst nicht mehr gefehlt. Bismarck hatte 1886 den Papst als Schiedsrichter gewonnen im internationalen Konflikt mit Spanien über die Karolineninseln; er hatte damit zu verstehen gegeben, dass der Papst eine den weltlichen Souveränen ebenbürtige Rangstellung einnehme. Aber der „Kriegszustand“ zwischen Papst und Königshaus führte doch zu allerlei grotesken Verhältnissen. Vor allem war es den katholischen Monarchen (bis 1921) benommen, beim König in Rom Besuche abzustatten, weil dadurch der Papst verletzt worden wäre; nichtkatholische Herrscher dagegen brachen das Eis und besuchten, nach dem König, auch den Papst, so Eduard VII. in einer bessern Mietkutsche, Wilhelm II. dagegen in eigens mitgeschlepptem Galawagen und umringt von einem Trupp strammer Potsdamer Garde du corps (1903). Dennoch waren die Gegensätze zwischen dem savoyischen Königshaus und der Kurie nicht leicht zu überbrücken. Noch unter Leo XIII. — von Pio nono nicht zu reden — galten die Savoyer als „Usurpatoren“; ein Bierwagen der Firma Peroni in Rom, auf dem der savoyische Adler aufgemalt war, wurde bei der Einfahrt zum Vatikan angehalten und musste das verhasste Emblem mit Lumpen verhüllen! Unter Pius X. dagegen wurde jede weitere Zu-

spitzung des Gegensatzes geflissentlich vermieden. Benedikt XV. lenkte endlich in der Praxis der Monarchenbesuche ein (1921). Selbst mit Angehörigen des savoyischen Königshauses wurden etwa „zufällige“ Zusammenkünfte hoher kirchlicher Würdenträger inszeniert, etwa an „neutralen“ Orten und geselligen Anlässen. Das Königshaus bediente sich übrigens stets der palatinischen Geistlichkeit und stand nicht etwa im Kirchenbann. So war auf beiden Seiten der Haß verflogen und man konnte ans Handeln denken. Die liberalen Ministerien haben indes hiezu den Mut nicht aufgebracht, wohl in erster Linie in Rücksicht auf die radikale antiklerikale Politik der Gasse. So blieb es Mussolini und den Fasisten vorbehalten, den letzten wichtigen Schritt zu tun.

Der Gegensatz zwischen dem päpstlichen Stuhl und dem Königshause beruhte bekanntlich darauf, daß die Savoyer bei der Einigung Italiens zu einem Nationalstaate 1860 vom Kirchenstaate die Romagna und die Marche (Ancona) nebst Urbino erobert und, unter Bruch einer Frankreich (1864) gegebenen Zusage, 1870 auch noch den Rest, das auf der Westflanke der Halbinsel gelegene Patrimonium Petri mit Rom, an sich gerissen hatten. Der Papst flüchtete damals in den Vatikan und blieb dort als (freiwilliger) staatlicher „Gefangener“ nach kuriolistischer Auffassung, ohne Frieden zu schließen. Unter dem Drucke katholischer Staaten (Spanien, Frankreich, Österreich, Neapel), die schon 1849 den Papst vor der „römischen Republik“ errettet hatten, mußte nun das liberale Königreich dem Papste eine würdige Stellung garantieren. Das geschah durch das sog. Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 (Legge delle prerogative del Sommo Pontifice e della Santa Sede e sulle relazioni del Stato colla Chiesa). Dieses königlich-italienische Gesetz nannte zwar den Papst nicht ausdrücklich einen Souverän, gab ihm aber doch eine entsprechende völker- und staatsrechtliche Stellung. Seine Person wurde als unverletzlich und heilig erklärt und auch seinen Organen wurde Unverletzlichkeit zugestanden; sie unterstanden somit (innerhalb des Vatikans) nicht der italienischen Gerichtsbarkeit und erhielten die nötige Freiheit zur Erfüllung ihrer beruflichen Funktionen. Der Vatikan durfte nicht von italienischen Beamten zur Bornahme von Amtshandlungen betreten werden. Die Bischöfe sollten vom Papste frei ernannt werden dürfen (vorbehältlich bloß nachheriger Vollzugsbewilligung, sog. Exequatur). Der Papst erhielt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht und durfte auch mit den Bischöfen der ganzen Welt ohne Einmischung der italienischen Behörden verkehren. Die Freiheit der Papstwahl und des Conclaves wurde ebenfalls garantiert. Sogar eine päpstliche Post wäre erlaubt gewesen. Als Dotationsversprach der italienischen Staat dem Papste, außer der „Ruhung“ von Vatikan, Lateran und Castel Gandolfo, auch eine jährliche Rente von 3,225,000 Lire (entsprechend dem päpstlichen Budget von 1848).

Aber gegenüber diesem Garantiegesetz, das kein eigentlicher Freundschaftsakt und Friedenschluß seitens des Königreichs war, verhielten sich die Päpste durchaus passiv. Keiner hat je auch nur einen Centesimo der versprochenen Dotation bezogen. Immerhin ernannten sie, aber gestützt

auf canonisches Recht, die italienischen Bischöfe und nutzten sie die zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten (unter Behauptung des Eigentumsrechts). Sollte einem päpstlichen Funktionär etwa eine gerichtliche Verladung der Staatsbehörde zugestellt werden, so mußte dem Betreffenden an den Portalen abgewartet werden, der dann in der Regel durch einen andern Ausgang entschlüpfte, sodaß sich ein ergötzliches Jagespiel entwickelte!

Dieses eigentümliche Verhältnis beruhte somit nicht auf rechtlicher Verständigung beider Teile, sondern auf faktischer Duldung und Anpassung.

Die jetzigen politischen Verhältnisse in Italien und im Vatikan mußten der längst erwünschten Erledigung der zum Teil unhaltbaren Zustände als besonders günstig erscheinen. Einerseits saß auf dem päpstlichen Throne ein Kirchenfürst von versöhnlichem Geist und realpolitischem Sinn, dessen Ansehen, wie das seines Vorgängers, in der Kriegs- und Nachkriegszeit sich beträchtlich gehoben hatte. Andernteils erlaubte die diktatorische Stellung des Ministerpräsidenten eine entschieden kirchenfreundliche Politik und ein Zurückdrängen der dynastischen Prestigerücksichten des Königshauses, nachdem das antiklerikale Geschrei der Gasse bereits zum Verstummen gebracht war.

Im August 1926 wurden durch den italienischen Staatsrat Barone und den päpstlichen Advokaten Professor Pacelli die ersten Unterhandlungen eingeleitet. Seit Januar 1929 führte sie Mussolini persönlich weiter, in der Regel in nächtlichen Zusammenkünften mit Pacelli. Das Ergebnis sind die drei am 11. Februar von Kardinalstaatssekretär Gasparri und Mussolini unterzeichneten Verträge, die innert vier Monaten vom Papste und vom König ratifiziert und dann sofort in Kraft gesetzt werden sollen. So wie die Dinge jetzt liegen, ist an der Ratifikation nicht zu zweifeln. Pius XI. hatte den Gang der Verhandlungen seit 30 Monaten, also seit Sommer 1926, eingehend verfolgt; das gleiche gilt vermutlich vom König Victor Emanuel II.

Wenn hier über diese drei Verträge einige Betrachtungen angestellt werden sollen, so kann dies nur mit Vorsicht und Vorbehalten geschehen. Denn der Text der Verträge wurde noch nicht im Wortlaut bekannt gegeben; er soll erst nach der Ratifikation veröffentlicht werden. Die Betrachter sind daher auf offiziöse Mitteilungen der beiden Vertragsseiten an die Presse angewiesen, die in manchen Punkten noch nicht klar und vollständig sind. Außerdem ist die Lösung mit dem Inkrafttreten der drei Verträge noch nicht erledigt, da, wenigstens staatlicherseits, noch wichtige Ausführungsbestimmungen zu erlassen sind. Doch lassen sich die Grundlinien der ganzen Lösung schon heute erkennen; denn um eine restlose Lösung der Römischen Frage handelt es sich nun hier! Darin liegt die Bedeutung jener Akte. Es darf auch vorausgeschickt werden, daß die gefundene Lösung für beide Teile erfreulich ist und auch von unbeteiligten Dritten begrüßt werden darf. Haben doch Staaten wie Frankreich und England sofort ihrer Freude in offizieller Weise Ausdruck gegeben.

Die drei Verträge sind: 1. ein politischer Vertrag oder Aussöhnungsvertrag, 2. ein Konkordat und 3. ein Finanzabkommen; sie sollen hier, gestützt auf die der Presse gegebenen auszugsweisen Mitteilungen, kurz betrachtet werden.

Der *Aussöhnungsvertrag* (politische Vertrag), angeblich aus 27 Artikeln bestehend, bringt, wie sein Name sagt, die wichtigsten Grundlagen der Verständigung zwischen Kurie und Königreich; er enthält somit in erster Linie völkerrechtlich bedeutsame Bestimmungen. Danach erhält nun der Papst (der hier offenbar schon als bisher souverän angesehen wurde) ein unabhängiges Staatsgebiet. Pio nono hatte noch Rückerstattung des ganzen Kirchenstaates gewünscht; denn er, wie seine Nachfolger, hielten an der Maxime fest, der Papst bedürfe zur richtigen Geltendmachung seiner Weltstellung auch der weltlichen Macht. Aber eben hiegegen lehnte sich das liberale und königliche Italien auf; der italienische Staatsboden wurde als unantastbar hingestellt. Zudem war die Auffassung verbreitet, der Papst bedürfe als Kirchenfürst überhaupt keiner weltlichen Machtfülle, es genüge die Möglichkeit der freien Ausübung der kirchlichen Kompetenzen. So wurde denn eine Einigung darin gefunden, daß der Papst auf seine weitergehenden Landaspirationen verzichtete und sich mit einem Minimum zufrieden gab. Als unabhängiges Staatsgebiet wird der päpstlichen Souveränität unterstellt ein Landgebiet mit dem Vatikan und einigen Enklaven, haltend etwa acht Quadratkilometer! Also ein weltlicher Miniaturstaat, an Größe etwa ein Achtel der Miniaturenrepublik San Marino. Das bedeutet den endgültigen Verzicht auf alle Aspirationen nach einem weltlichen Kirchenstaat; die alten Wünsche vieler Päpstlichen, zumal etwa des päpstlichen Adels, sind damit begraben. Papst Pius XI. hat nicht versäumt, sofort zu bekennen, die Kurie habe keine Ländergier; hat aber gleichzeitig verraten, daß in den ersten Entwürfen mehr verlangt worden war. Auch der Wunsch, wenigstens die Stadt Rom als päpstliche Hauptstadt zu gewinnen, mußte bei dem gewaltigen Anwachsen dieser Millionenstadt zur Illusion herabsinken. Nicht einmal das nicht allzu wertvolle Quartier Trastevere wurde der Kurie abgetreten. So wird das neue souveräne Papstgebiet, das den Namen Città del Vaticano erhält, ein eigentlicher „Kirchenstaat“, d. h. ein Staatsgebiet, auf dem nur eine Kirche, die Hauptkirche der katholischen Christenheit, und nur kirchliches Eigentum steht. Das entspricht den modernen weltlichen Ansichten von den Aufgaben einer christlichen Kirche, die sich auf das Geistliche und Geistige, die „priesterliche Regierung“ beschränken soll. An Umfang erhält somit der Papst nicht viel mehr zu Eigen, als was er bisher zu Nutzung besaß. Darin liegt ein gewaltiger Gewinn für das Königreich.

Bemerkenswert sind indes die juristischen Veränderungen am bisherigen Zustand. Die Vatikanstadt wird ein wirklicher Staat; der Papst ist, wie übrigens schon bisher, ein Subjekt des Völkerrechts. So dann gilt dieser Staat im Kriegsfall als neutral; er ist neutralisiert, da Rom sich nicht mehr an den Differenzen anderer Staaten beteiligt.

Da dieser Staat aber nicht kriegsfähig ist, verzichtet der Papst (offenbar freiwillig, nicht vertraglich) auf die Mitgliedschaft im Völkerbund. Um nicht als Protektorat oder abhängiger Staat zu gelten, hat der Papst auch darauf verzichtet, den Bestand seines Staates von andern Mächten (Spanien, Frankreich u. s. w.) garantieren zu lassen. Dieser Ausschluß der Gebietsgarantie erhöht somit seine völkerrechtliche Unabhängigkeit. Immerhin bleibt dem Papste die Befugnis, nach Anrufung durch andere Staaten als Schiedsrichter oder Vermittler zu funktionieren; denn solche Friedensbemühungen sind mit der „priesterlichen Regierung“ durchaus vereinbar.

Das Gegenstück zu dieser Anerkennung des Papstes als Souverän seitens Italiens bedeutet die rechtliche Anerkennung des Hauses Savoien — das bisher als usurpatorisch galt — als rechtmäßiges Herrscherhaus des ganzen Königreichs, durch den nunmehr befreiten „Gefangenen“ im Vatikan.

Entsprechend der Kleinheit des Staatsgebiets und aus praktischen Gründen zur Erhaltung der Sicherheit kann der Papst vom Königreich die polizeiliche Verbrecherverfolgung im vatikanischen Gebiet verlangen. Immerhin behält der Papst seine militärischen Kräfte (Garde mit Nobelgarde, Schweizergarde, Palatinische Ehrengarde).

Die Souveränität des Papstes wird sodann erstreckt auf die Basilika S. Giovanni in Laterano und den Lateranpalast, auf die Basilika S. Maria Maggiore in Rom, auf die Basilika S. Paolo fuori le mura (südlich Rom) und auf den Sommersitz Castel Gandolfo am Albanersee (vergrößert um die Villa Barberina). Diese Gebiete werden somit extraterritorial und bilden rechtlich ebenfalls einen Teil des Kirchenstaates. Das ändert faktisch am Bisherigen nicht allzu viel.

Weniger weitgehend ist die reale Immunität, die zugunsten aller geistlichen Universitäten, Kollegien und Institute in Italien ausgesprochen wird; diese dürfen von Staat oder Gemeinde somit nicht besteuert und nicht zu Militäreinquartierungen benutzt werden.

Die diplomatischen Privilegien der Kurie werden von Italien anerkannt und umgekehrt; das bedeutet, daß die Kurie beim Quirinal eine Nuntiatur und das Königreich umgekehrt beim Vatikan eine Botschaft errichten wird. Auch die Vorrechte der übrigen päpstlichen Würdenträger (Kardinäle, Bischöfe u. s. w.) werden durch Italien rechtlich anerkannt. All dies wird den Geschäftsverkehr zwischen beiden Mächten erleichtern, vor allem aber auch das Ansehen der Kirche erhöhen. Bei der größeren Bewegungsfreiheit, die der Papst erlangt, sind jene Privilegien notwendig; er selbst wird nun frei reisen können, erhält er doch einen eigenen Bahnhof mit Gleiseanschluß beim Vatikan und geschenkweise einen modern eingerichteten Hofzug.

Der Aussöhningsvertrag sagt endlich (wie manche unserer Kantonsverfassungen), die katholische Religion sei die „einzige Staatsreligion“; diese erhält somit eine öffentlichrechtlich privilegierte Stellung im Staate, was dem gewaltigen Überwiegen der katholischen Konfession im Volke entspricht. Die entgegenstehenden Bestimmungen des

Garantiegesetzes (oder dieses ganz?) sollen aufgehoben werden. Immerhin bleibt zugunsten der andern Konfessionen die Kultusfreiheit seitens Italiens weiter beachtet.

Zu einem selbständigen Staate gehört eine Staatsbürgerschaft. Wie das vatikanische Bürgerrecht geregelt werden soll, darüber verlautete noch nichts Bestimmtes. Vielleicht werden die ständigen Bewohner der Vatikanstadt ein solches Bürgerrecht erhalten. Nach einer wenig glaubhaften Version (*Corriere della Sera*) soll jeder Aufenthalter im Vatikan während der Dauer seines Aufenthalts das Bürgerrecht besitzen und beim Verlassen des Kirchenstaates ohne weiteres wieder versieren. Eine solche Farce käme faktisch einem Verzicht auf ein selbständiges Bürgerrecht gleich. Man ist gespannt, hierüber Näheres zu erfahren.

Das Konkordat, das angeblich 45 Artikel umfaßt, hat für die Kirche den größten Wert. Pius XI. hat schon in seiner Ansprache vom 13. Februar (an einen Pilgerzug) erklärt, er habe den Abschluß eines Konkordates zur Vorbedingung für die Regelung der Römischen Frage gemacht. In der Tat, während die Kurie durch den Aussöhnungsvertrag mehr nur Formelles gewinnt, so macht sie durch dieses Konkordat eine Reihe bedeutsamster kirchenpolitischer Errungenschaften. Ein Konkordat ist allerdings ein einseitig kündbarer Vertrag (analog einem Staatsvertrag), während der Aussöhnungsvertrag zum Teil sofort erfüllt wird, zum Teil aber wohl rechtlich widerrufen werden könnte, was indes nur mit schweren Rechtsfolgen geschehen könnte.

Im Konkordat vom 11. Februar 1929 werden die wichtigsten staatskirchlichen Verhältnisse geregelt. Darin zeigt es einen starken Versöhnungswillen beim Staat und bei der Kirche. Beide Mächte kommen sich hiebei vertrauensvoll weit entgegen und lassen beidseitig lohale Erfüllung erwarten. Über den Inhalt des Konkordats ist bisher nur Folgendes bekannt geworden:

Die Bischofswahlen sollen durch den Papst unter vorheriger Verständigung mit dem Staat erfolgen (ohne nachträgliches staatliches Ereptur). Das ist ein äußerst wichtiger Punkt; denn die Bischöfe sind die mächtigen Herrscher und Leiter der Kirchenpolitik in ihrer Diözese. Die Färbung der Kirchenpolitik hängt stets weitgehend vom Charakter des Bischofs ab. Hat nun der Staat bei der Bischofswahl von vornherein mitzureden, was nach Canon 329 des Codex juris canonici nicht geschah, während das italienische Garantiegesetz bloß ein nachträgliches staatliches Ereptur vorbehielt, so wird sich nun in Italien wohl eine gewisse Wandlung vollziehen, die viel zur weitern Annäherung von Staat und Kirche beitragen kann. Denn die Kirche wird keine Staatsgegner zu Bischöfen vorzuschlagen wagen und der Staat wird an der Kirchenpolitik vermehrtes Interesse gewinnen. Die neue Bestimmung aber kann vom Staat als gewichtiges Plus gebucht werden.

Anderseits sagt das Königreich den Bischöfen und andern Geistlichen den Schutz der freien Ausübung ihrer geistlichen Ämter zu. An diesem Schutze hat es unter der liberal-radikalen Ära bedenklich gefehlt. Eine weitere, nicht näher bekannte Bestimmung regelt die Seelsorge in

der italienischen Armee; es dürften sich dabei die Bedürfnisse und Nachwirkungen des Weltkrieges geltend gemacht haben.

Die religiösen Kongregationen werden vom Staate als juristische Personen anerkannt und erhalten das Recht der freien Verwaltung ihrer Güter. Damit fallen die staatlichen Verwaltungsbesigkeiten dahin, die im öffentlichen Interesse wohl oft erwünscht erscheinen mochten. Die Kirche, bezw. die Kongregation kann nach eigenem Ermessen ihre Mittel verwenden.

Die im Jahre 1870 der Kirche durch den Staat entrissenen und seither von ihm verwalteten Kirchengüter sollen restlos zurückstattet werden. Wenn man bedenkt, daß der Wert der damaligen Säkularisationen in die Hunderte von Millionen ging (angeblich etwa 500 Millionen Lire), so wird man die Bedeutung dieser Transaktion ermessen können. Es bedeutet dies einen gewaltigen Verzicht des Staates, nicht nur auf materielle Güter, sondern auch auf mit ihnen zusammenhängende Funktionen und damit auf Einfluß und Macht über die Gewissen. Die kirchlichen Anstalten (Klöster, Orden u. s. w.) werden dafür wohl auch wieder mit vermehrten sozialen Aufgaben belastet. Zu den rückerstatteten Gütern soll auch der reiche Wallfahrtsort der Santa Casa in Loreto gehören. Das Pantheon in Rom (die Grabstätte der Savoyer) dagegen ist zugunsten des Königshauses ausgenommen. Der Palatin soll vom König einem besondern Orden verliehen werden.

Ein weiterer generöser Akt des Staates besteht darin, daß er darauf verzichtet, bei Vakanzen geistlicher Pfründen die Erträgnisse der Pfrundgüter für sich zu beziehen.

Immerhin kann der Staat einer zu weit gehenden Güterwirtschaft (Latifundien!) der Kirche eine Schranke setzen; denn Neuerwerbungen von Gütern (wohl bloß Immobilien) dürfen nur mit Genehmigung des italienischen Justizministeriums erfolgen. Somit ist eine gewisse beidseitige Einigung in Sachen der Kirchengüter vorausgesetzt.

Eine grundsätzliche Verständigung scheint auch erzielt zu sein über den durch die Kirche zu gewährenden Religionsunterricht in Volksschulen und Sekundarschulen. Näheres ist nicht bekannt und wird wohl noch durch Ausführungsgesetze zu bestimmen sein.

Ein sehr weitgehendes Entgegenkommen staatlicherseits bedeutet die Anerkennung der „katholischen Aktion“ in Italien, jener straffen Organisation zur Verfechtung katholischer Interessen, die angeblich abseits von den Parteien steht. Ob dies dem Frieden dienen wird, möge dahingestellt bleiben.

Im übrigen ist vorgesehen, daß der Staat seine geltende Kirchengeetzgebung revidiere und in Einklang bringe mit dem Konkordat. Differenzen zwischen Staat und Kirche sollen stets auf gütlichem Wege beigelegt werden.

Besonderes Aufsehen erregte das Bekanntwerden der Bestimmungen über das Eherecht. Danach wird es italienischen Brautleuten freigestellt, sich in Italien durch einen staatlichen Zivilstandsbeamten oder durch einen katholischen Priester trauen zu lassen. Die Trauung durch

den letztern wird der Ziviltrauung rechtlich gleichgestellt, wird also als öffentlichrechtlich gültig und allein genügend erklärt. Die Priester haben ebenfalls Trauungsregister zu führen. Es ist also ein Dualismus von gleichgestellten Trauungsformen eingeführt, während bisher ein zivilgetrautes Paar nur noch nachträglich eine kirchliche Trauung konnte vornehmen lassen, diese allein aber nicht genügt hätte. Wer künftig eine kirchliche Trauung nicht wünscht, kann sich immer noch mit der bloßen Ziviltrauung begnügen. — Diese Neuregelung des formellen Eherechts bedeutet vor allem eine große Vertrauenskundgebung des Staates gegenüber der Kirche. Tatsächlich und kirchenpolitisch wird vielleicht nicht allzu viel geändert an den bisherigen Verhältnissen. Denn ob wie bisher ein gläubiges Ehepaar nach der Ziviltrauung auch die kirchliche Trauung einholte oder jetzt sich allein der letztern unterwirft, ändert wenig am Verhältnis der Gatten zur Kirche und am Einfluß des Geistlichen während des Ehelebens.

Diese Bestimmungen, wie auch mehrere der oben genannten sind getragen von dem hohen Gedanken, daß Staat und Kirche nun versöhnt seien und sich zu wirkamer Zusammenarbeit die Hand bieten sollen. Das gesamte Konfordat, von welchem wir allerdings bloß diese einzelnen Punkte kennen, dürfte somit für die Kirche sehr günstig ausgefallen sein. Inwiefern es auch für den Staat einen erfreulichen Gewinn bedeutet, trotz mehrfacher Verzichte auf bisherige Einflussgebiete, wird die Zukunft lehren. Der Staat hat vielleicht der Kirche bloß den kleinen Finger reichen wollen; nun wird ihm allmählich die ganze Hand genommen. Die erstarkte Kirche wird ihre verbesserte Situation zweifellos voll auszunutzen wissen. Ob aber der Staat in späteren Zeiten möglicher Schwächung es vielleicht einmal bereuen wird, der Kirche so stark verpflichtet zu sein, läßt sich heute noch nicht sagen.

Das Finanzabkommen zwischen Königreich und Kurie, das eine Ergänzung zum Konfordat bildet (ähnlich den Finanzabkommen zu Bistumskonfordanzen anderer Staaten), geht von nicht ganz klaren Voraussetzungen aus. Von kirchlicher Seite wird die Motivierung aufgestellt, daß der Staat wegen der Säkularisationen und Konfiskationen von 1860 bis 1870 in der Schuld der Kirche stehe und daher, zum Zwecke der Versöhnung, diese materiellen Schädigungen entstchädigen müsse. Ein eigentlicher Strafzweck wird vorsichtigerweise nicht ausgesprochen. Von staatlicher Seite wird man aber wohl eher behaupten, der Staat schulde der Kirche Unterstützung, weil diese bedürftig sei und weil er ihr die 1871 versprochene, aber nie bezogene Dotation von jährlich 3,225,000 Lire, wenigstens moralisch, schuldig sei. In der Tat ist längst bekannt, daß die Kurie in den letzten Jahrzehnten nie reich war und daß der Peterspfennig, selbst der aus Amerika ergiebig zufließende, nicht allen Bedürfnissen zu genügen vermochte. Es ist also nicht Habgier, wenn der Papst eine hohe staatliche Sustentationssumme annimmt; er hat selbst erklärt, daß der Kurie ein Kapital erwünscht sei für die Erhaltung der Kunstsäkäre und der Bibliothek im Vatikan, für das Elektrizitätswerk, die Neubauten der Congregatio der Propaganda Fide und für Besol-

dungen. Die zunehmenden Sparmaßnahmen der Kurie und ihr An- kämpfen gegen den übergroßen, wenig leistungsfähigen geistlichen Be- amtenstab in Rom sind bekannt. Die Annahme der Sustentation seitens des Papstes kann somit durchaus gebilligt werden. Der Staat seiner- seits konnte offen erklären, er fühle sich verpflichtet, der Kirche eine Sustentation zu zahlen, damit diese ihre kirchlichen Aufgaben richtig erfüllen könne.

Würde man die Dotationssumme von 1871 an mit Zins und Zinsszins kapitalisieren, so käme man auf eine Versalsumme von über 4 Milliarden Lire. Doch hätte diese Berechnung der Entschädigung kaum der Billigkeit entsprochen. Da der Staat auch die schon genannten bedeutenden Abtretungen von Kirchengütern zusagte, konnte man sich auf eine kleinere Abfindungssumme einigen; diese beträgt nach dem Finanz- abkommen gegen 2 Milliarden Lire (ca. 500 Millionen Schweizer- franken). Angeblich soll der Papst nun vom Staat 750 Millionen Lire ratenweise in bar erhalten und außerdem 1 Milliarde Lire in fünf- prozentigen Bons (Titeln) der italienischen Konsolidierungsanleihe, die beim katholischen Volke erhoben werden soll.

Erklärt nun der Staat, er hätte bei voller Auszahlung der 1870 versprochenen Dotation 4 Milliarden zahlen müssen, so kann er mit Leichtigkeit beweisen, er mache mit der Reduktion auf etwa 2 Milliarden ein gutes Geschäft. Gedenfalls ist es für das Königreich höchst erwünscht, das Odium loszuwerden, es erfülle seine moralische Verpflichtung gegenüber der Kirche seines Volkes nicht. Anderseits kann die Kurie sich mit dem Versprochenen ebenfalls zufrieden geben; denn angesichts ihrer Notlage und ihrer bisherigen Prestigerücksichten, die ihr die Annahme der Dotation von 1871 verboten, ist das nun Zugesagte immerhin besser als gar nichts.

Die nunmehr vorgesehene Dotation ist natürlich ein wichtiger Faktor in der ganzen Lösung der Römischen Frage. Es entspricht dem realpolitischen Sinn beider Kontrahenten, daß sie von der Rekonstruktion eines größern weltlichen Kirchenstaates absagen, somit eine weltliche Machtstellung des Papstes ausschalteten, und dessen Aufgabe auf das Geistliche beschränkten. Dem entspricht auch durchaus, daß die nötigen materiellen Mittel beschafft werden sollen, damit diese geistige und geistliche Aufgabe intensiv und wirkungsvoll könne erfüllt werden. Das Eigentum, das die Kurie an diesem Dotationskapital erwirkt, sichert ihr aber auch diejenige wirtschaftlich-unabhängige Stellung, deren sie gegenüber dem Staat bedarf.

Mit der lückenhaften Aufzählung dieser Punkte der drei Verträge zwischen Kurie und Königreich müssen wir uns heute, mangels weiterer Veröffentlichungen, begnügen. Jene Punkte dürften immerhin die wichtigsten in der ganzen Verständigung sein und daher ein allgemeines Urteil zulassen.

Bei oberflächlichem Zusehen möchte es scheinen, daß die Kurie besonders mit den Errungenschaften des Konkordats und des Finanz- abkommens das bessere Geschäft gemacht habe. Der Gewinn der Kurie

ist aber nur genauer zu errechnen und leichter ersichtlich; derjenige des Königreichs darf dabei nicht verkannt werden, wenn er auch weniger sichtbar ist. Einmal ist die historische Forderung der Kurie auf Rückeroberung des Kirchenstaates oder des Patrimonium Petri oder wenigstens der Stadt Rom zu bedenken, an deren Stelle ihr jetzt bloß das Minimum dessen, was ein selbständiger Souverän beanspruchen kann, überlassen wird. Sodann hat der Staat wohl den größern moralischen Gewinn erzielt (und erkaufst), der darin besteht, daß der mit der Kirche des Großteils des Staatsvolkes überworfene Staat nun ihr Freund geworden ist. Dadurch hat sich das Königshaus der „Usurpatoren“ (in den Augen der strenggläubigen Katholiken) die Liebe und Achtung aller Gläubigen erworben. Das bedeutet, zumal auch für den heutigen Ministerpräsidenten, eine gewaltige Festigung der Regierung.

Ob man sich über einzelne Diskussionspunkte nicht hat einigen können, wissen wir nicht; möglich wäre es ja. So ist kürzlich in der Presse die Frage aufgeworfen worden, ob der Papst nun im Kriegsfall das Recht des freien Verkehrs mit der Geistlichkeit eines mit Italien verfeindeten Staates habe. Während des Weltkrieges ist bekanntlich dieser Verkehr der Kurie mit den Zentralmächten unterbunden worden. Aber diese Hemmung war völkerrechtswidrig und eine Verlegung des Garantiegesetzes; auch bei künftigen Kriegen wird der Papst einen Rechtsanspruch auf Verkehr mit allen Gläubigen seiner Kirche bewahren; er wäre übrigens auch befugt, Italien oder die Vatikanstadt zu verlassen und eine geschütztere, neutrale Umgebung aufzusuchen.

Fragen wir noch nach den möglichen Wirkungen der Aussöhnung.

Die Wirkung für das Papsttum, das ja längst sich keine reale Hoffnung mehr machen konnte auf Wiedererlangung des Kirchenstaates, wird wohl darin bestehen, daß es sich mit größern Mitteln und konzentrierten Kräften seinen geistlichen Aufgaben wird widmen können. Die Kirche in Italien als Kirche ist zweifellos gestärkt; sie hat einen weitern Schritt zur Spiritualisierung unternommen. Dazu kommen die nicht unwesentlichen neuen staatskirchlichen Kompetenzen. Immerhin ist nun die Kirche, die eine Weltkirche sein will, stärker an einen einzigen Staat gekettet als vorher. Das wird gerade bei den Gläubigen anderer katholischer Staaten (Frankreich, Spanien u. a.) nicht nur Freude auslösen, zumal die Italiener in der Kurie schon bisher stark bevorzugt waren. Auch in Zukunft wird die Kurie es nicht an dankbarer Rücksichtnahme auf das Königreich dürfen fehlen lassen. Eine große moralische Rechtfertigung der Kurie liegt sodann darin, daß sie bis zur Versöhnung von heute in ihrer Oppositionsstellung verharrt hat und nun das Königreich mehr oder weniger peccavi sagt; auch das ist ein Gewinnposten der Kirche, wenn auch die moralisch imposante Märtyrer- und Oppositionsstellung nun aufgegeben werden muß.

Die Wirkung auf den italienischen Staat und das Volk wird wohl vor allem darin bestehen, daß die Kurie aus ihrer nun als

offiziell anerkannten Machtstellung Nutzen ziehen wird. Italien scheint vor einer starken Clerikalisierung zu stehen, was wohl bald im Schulwesen und Wissenschaftsbetrieb, möglicherweise auch im Parteileben, sich zeigen wird. Dabei werden zweifellos wertvolle Errungenschaften des liberalen Staatsystems zugrunde gehen (meist sind sie zwar im vergangenen Jahrzehnt bereits untergegangen). Immerhin hat auch eine vermehrte Kirchlichkeit und kirchliche Frömmigkeit beim italienischen Volke moralische Vorteile. Das antiklerikale Gebrüll der Radikalen früherer Zeiten war doch nichts weniger als erhebend. Da die Glaubens- und Kultusfreiheit angeblich weiter in Kraft bleiben soll, werden auch andere Konfessionen, z. B. Protestanten, und Konfessionslose bestehen können. Indes war schon bisher die Stellung der Protestant en (z. B. in Rom) mangelhaft geschützt; dies wird künftig kaum besser werden, wenn die römische Kirche privilegierte Staatskirche sein wird.

Mussolini hat nun eine weitere tiefe Kluft, die im Volke bestand, überbrückt, nachdem er schon vorher einen bemerkenswerten Versuch zur Lösung der sozialen Frage, zur Überbrückung des Gegensatzes von Arbeitgebern und Arbeitern unternommen hat. Ein Volk, in welchem so tiefe Gegensätze glücklich behoben sind, gewinnt gewaltige Energien zur Be- tätigung in andern Gebieten des Lebens.

Auch Wirkungen auf das Ausland wird die Aussöhnung haben, obwohl sie juristisch nur zwischen Kurie und Königreich Italien gilt. Zwar ist es wohl verfehlt, zu sagen (wie die Wiener „Reichspost“), daß Konkordat bilde einen „Idealtyp“ auch zu Händen anderer Staaten; denn in diesen liegen die Verhältnisse doch wesentlich anders. Da aber mit mehreren europäischen Staaten Konkordatsunterhandlungen im Gange sind, werden künftighin die Hinweise auf das italienische Konkordat kaum wirkungslos bleiben. Das gilt aber wohl einzig für einheitlich katholische Staaten. Schon in Staaten mit bloßer katholischer Minderheit liegen die politischen und historischen Voraussetzungen für einen Konkordatsabschluß wieder ganz anders, so in Deutschland und der Schweiz. In England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika verhält man sich zu einer Annäherung an die Kurie ziemlich ablehnend; gleich nach Bekanntwerden der italienischen Versöhnung hieß es, Coolidge denke nicht daran, eine Nuntiatur in Washington zuzulassen.

In der Schweiz ist der Abschluß von Konkordaten mit Rom nicht leicht; denn Vertragsparteien sind die einzelnen Kantone, vertretungsbefugt bei Unterhandlungen aber ist der Bund. In dieser Erschwerung liegt eine erwünschte Garantie gegen Übervorteilung und allzu einseitige Verständigung. Indes wäre eine gewisse Säuberung des erheblichen staatskirchlichen und canonischen Rechtswirrwares in manchen Kantonen und Diözesen wohl nicht von Übel. Gegen die in Aussicht genommene Erhöhung des Bestands der päpstlichen Schweizergarde wird schweizerischerseits kaum etwas einzuwenden sein. Da der Kirchenstaat nun als „weltliche Macht“ konstituiert ist, wird das Ordens- und Titelverbot mancher Kantonssverfassungen (wo es noch nicht geschah) auch

auf diese Auszeichnungen des weltlich-kirchlichen Oberhauptes anwendbar sein.

An diesen Wirkungen der drei päpstlich-italienischen Verträge auf das Ausland lässt sich ihre große grundsätzliche und politische Bedeutung erkennen. Sie sind als Lösungsversuche umso bemerkenswerter, als beide Parteien damit zufrieden scheinen und keiner Sieger oder Besiegter ist, wie das kaum anders zu erwarten war, wenn zwei produktive Realpolitiker vom Ausmaß eines Pius XI. und eines Mussolini eine Verständigung suchten.

## Alte Brunnen in Bern.

Von Hedwig Schöch.

Die Hochflut der Neuen Sachlichkeit, soweit sie sich im Baulichen äußert, umspült immer wilder unsere Städte und droht zuweilen selbst deren Kern anzulecken, dessen guten Gehalt wir, sofern wir historischen Blick und Wertungsmaßstab besitzen, möglichst gerettet sehen möchten. Wer für Gegenwart und Zukunft nicht in der Mechanisierung des Lebens aufzugehen kann noch will, dem bedeuten kulturgeträgne alte Städte mehr als bloßes ästhetisches Behagen. Ihre formstarken Häuser, ihre sinnvollen Brunnen verkörpern ihm Kräfte, die er so oder anders wiederzugewinnen hofft in der ungebrochenen Daseinsganzheit, die ihnen entströmt.

Solches bietet uns das schöne Bern, dessen nicht allzu überspitzer moderner Lebenszuschnitt den alten Rahmen noch erfüllt, ohne ihn zu sprengen. Betrachten wir seine alten Brunnen. Wenig sagen sie dem flüchtigen heutigen Städter. Dem Zweckbedachten sind sie Verkehrshindernisse, dem Schönheitssinnigen flüchtige Augenfreude. Mühsam nur tastet sich der Gedanke in die Zeiten der Vorfäder zurück, als der öffentliche Brunnen im täglichen Leben etwas war. In gut erhaltenen traditionsreichen Städten erhellt sich uns der Blick für die Vergangenheit. Im alten Bern wird dies Schauen im Wandern fortschreitend intensiver. Ausdrucksstarke Bürgerhäuser bilden fest und vornehm die Straßenwände, bergen in den Bogengängen des Erdgeschosses, den „Lauben“, das Geschäftstreiben und lassen den Straßenraum frei für das Volksleben, das in den abgelegeneren Teilen auch heute nur mäßig vom Wagenverkehr verdrängt wird. Hier nun laden die Brunnenschalen breit und freundlich aus, Sammelpunkte gewerblicher und häuslicher Tätigkeit, überhöht und geschmückt von bunten zierreichen Säulen, die sinnvolle Figuren tragen. Wir fragen uns nach dem Geiste, der die Vorstellungswelt jener Menschen bestimmte, nach den Bildern, die sie aus der Fülle des Lebens hervorzogen, um damit ihre Wasserspender zu schmücken.

Das beginnende 16. Jahrhundert zeigt sich da am schöpferischsten. Die in Zünfte festgegliederte Gesellschaft war vorerst der gegebene Er-